

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2123

vom 25. Juli 1969

hg

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 2. Juli 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Baselmattweg mit Fussweg Baselmattweg zwischen Parkallee und Muesmattweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. August bis 10. September 1968 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Juli 1968 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 32 vom 9. August 1968 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 9. September 1968 hat [REDACTED]

[REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Allschwil hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 durchgeführt. Ein Erfolg war nicht zu verzeichnen.

C. Mit Schreiben vom 12. November 1968 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren noch unter

der Herrschaft des alten Baugesetzes abzuwickeln, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Die Rechtmässigkeitskontrolle beinhaltet selbstverständlich auch eine Ueberprüfung auf Willkür und auf Rechtssicherheit. Mit der letztgenannten Kontrolle soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet werden.

II. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im Baugesetz vom 15. Juni 1967 ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu entsprechen, so können Einsprachen vom Regie-

rungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung) oder ein offensichtlicher Verstoß gegen Treu und Glauben vor.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Kostenverteilung, der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge auseinandersetzen, kann hingegen in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel während des Auflageverfahrens vorzubringen, welches der Beschlussfassung über den Strassenbau folgt. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

III. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes erfüllt.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass im rechtskräftigen Strassennetzplan (Bebauungsplan) der Baselmattweg zwischen der Baslerstrasse und der geplanten Parkallee und zwischen dem Muesmattweg und der Kantonsgrenze Basel-Landschaft/Basel-Stadt als Hauptstrasse 2. Klasse ausgeschieden ist. Zwischen der geplanten Parkallee und dem Muesmattweg ist in diesem Plan ein Fussweg vorgesehen. Diese Klassierungen stimmen mit denjenigen des Bau- und Strassenlinienplanes überein. Soweit der Baselmattweg als Hauptstrasse vorgesehen ist, wurde der Baulinienabstand mit 18.00 m und der Strassenlinienabstand mit 10.00 m beschlossen. Der letztgenannte Abstand setzt sich aus einer Fahrbahn von 7.00 m Breite und beidseitigen Trottoirs von je 1.50 m Breite zusammen. Im Bereich des Fussweges misst der Baulinienabstand ebenfalls

18.00 m und der Fussweg selbst weist eine Breite von 3.00 m auf. § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes schreibt für eine Hauptstrasse 2. Klasse einen Baulinienabstand von mindestens 16.00 m und einen Strassenlinienabstand von 8.00 bis 11.00 m vor. Für Fusswege enthält das Reglement hingegen keine Bestimmungen. Daraus ist sofort ersichtlich, dass keine Verletzung der materiell-rechtlichen Vorschriften der Gemeinde vorliegt. Dasselbe gilt auch in bezug auf die Bestimmungen des Kantons. In Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann auch die beschlossene Disposition der Bau- und Strassenlinien als vernünftig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden. Somit hält der Plan dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Es handelt sich um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden Verkehrsfläche. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem Bau- und Strassenlinienplan kommt nun die Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt in genauer Lage sicherzustellen. Die Belange der Regionalplanung werden dadurch nicht tangiert. Somit sind auch von dieser Seite gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

3. Zur unerledigten Einsprache ist zu bemerken:

■■■■■ macht geltend, die neuen Strassenlinien hätten für die beiden Parzellen ■■■■■ einen grossen Minderwert zur Folge. Für diesen Minderwert und die Landabtretung verlangt er Realersatz. Die beschlossene Fahrbahnbreite von 7.00 m sei zudem übersetzt und eine solche von 6.00 m würde vollauf genügen. In letzterem Zusammenhang schlägt er eine Verschiebung der süd-östlichen Strassenlinie um 1.00 m in nord-westlicher Richtung vor. Ferner stellt er das Gesuch, es seien im Bereiche der beiden Gebäude Nr. 42 und Nr. 44 provisorische Baulinien im Sinne von § 92 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 festzulegen.

Wie bereits in Abschnitt II erwähnt wurde, kann in die-

sen Verfahren nicht auf Einwände eingetreten werden, die sich mit der Landabtretung, dem Minderwert usw. auseinandersetzen. Es sei deshalb in diesem Zusammenhang lediglich erwähnt, dass die Gemeinden nicht zu einem Realersatz verpflichtet werden können für Land, das zum Strassenbau benötigt wird. Hinsichtlich der Fahrbahnbreite ist zu sagen, dass der Baselmattweg von der Baselstrasse bis zur geplanten Parkallee immerhin eine Länge von rund 665.0 m aufweist. In Berücksichtigung dieser Länge kann die beschlossene Breite von 7.0 m sicher nicht als übersetzt angesehen werden. Zudem liegt es im Ermessen der Gemeinden, diesbezüglich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu bestimmen. Im übrigen geht aus den Ausführungen in Abschnitt III Ziffern 1 und 2 klar hervor, dass der Plan den Kontrollbefugnissen des Regierungsrates stand hält und auch keine Willkür vorliegt. Deshalb ist der Regierungsrat nicht in der Lage den in bezug auf die Fahrbahnbreite vorgebrachten Einwand zu schützen. Zweifellos wäre hingegen im Bereiche der Gebäude Nr. 42 und 44 eine provisorische Baulinie ohne weiteres vertretbar. Der Einsprecher vergisst aber, dass im Zeitpunkt des Gemeindeversammlungsbeschlusses die Rechtsgrundlage hierfür noch nicht vorhanden war. Dies ist erst seit dem 1. Januar 1969 der Fall.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird als unbegründet abgewiesen, soweit in diesem Verfahren darauf eingetreten werden kann.
2. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 2. Juli 1968 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Baselmattweg mit Fussweg Baselmattweg zwischen Parkallee und Muesmattweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/34/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längen- und Normalprofile.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]

an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an die Bauverwaltung Allschwil,
an das Ing.-Büro Aegerter + Dr. Bosshardt AG.,
Malsgasse 30/32, Basel,
an das Grundbuchamt Binningen,
an die Landeskanzlei,
an das Planungsamt (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann